



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 179. Ratssitzung vom 15. Dezember 2021

4760. 2021/69

Weisung vom 03.03.2021:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, Totalrevision; Einführung einer flächendeckenden Abfuhr biogener Abfälle; Abschreibung zweier Motionen; Errichtung zweier Vorfinanzierungen

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine neue Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) gemäss Beilage (datiert 3. März 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion GR Nr. 2017/263 vom 23. August 2017 betreffend Revision der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) zur Verringerung und langfristigen Stabilisierung der Finanzreserven wird als erledigt abgeschrieben.
3. Die Motion GR Nr. 2018/238 vom 20. Juni 2018 betreffend Finanzierung der Entsorgung von Grünabfall über den Infrastrukturpreis zur Abfallbewirtschaftung wird als erledigt abgeschrieben.
4. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall, wird beauftragt, mit dem Budget 2023 100 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Bau einer dritten Verbrennungslinie am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.
5. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall wird beauftragt, mit den Budgets 2026–2029 120 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Ersatz der beiden bestehenden Verbrennungslinien am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit Dispositivziffern 1, 4 und 5 / Kommissionsreferentin Dispositivziffern 2 und 3:

Barbara Wiesmann (SP): *Mit diesem Geschäft wird die Verordnung dahingehend angepasst, dass sie der Motion der AL und der FDP gerecht wird, sodass keine Reserven in der Spezialfinanzierung mehr angehäuft werden und die transparente Vorfinanzierung von Grossprojekten gewährleistet werden kann. Zudem wird die Motion der SP einer flächendeckenden Abfuhr von biogenen Abfällen umgesetzt. Das grundsätzliche Gebührenmodell von Grund- und Mengengebühren wird beibehalten. Es gibt aber eine Begriffsänderung: Anstelle von Infrastrukturpreis wird neu von Grundgebühr gesprochen;*



anstelle von Leistungspreis von einer Mengengebühr. Zum Senken der Reserven werden die aktuell bereits halbierten Grundgebühren, die 40 Franken pro Wohneinheit und 43 Franken pro Vollzeitäquivalent betragen, nochmals beinahe halbiert. Neu beträgt die Grundgebühr 22 Franken pro Wohneinheit und 12 Franken pro Vollzeitäquivalent. Die Mengengebühr für Züri-Säcke und für Wertstoffcontainer wird um etwa 25 Prozent gesenkt. Damit werden die Reserven gesenkt und die Empfehlungen des Preisüberwachers umgesetzt. Sobald die Reserven im Bestandskontos zu tief sind, wird die Grundgebühr wieder angehoben. Die aktuelle Reduktion der Grundgebühr gilt für die Dauer von vier Jahren bis Ende des Jahres 2026. Aufgrund der kommenden Investitionen wird die Grundgebühr dann voraussichtlich wieder ansteigen. Der Stadtrat überprüft die Grundgebühren alle vier Jahre und setzt sie innerhalb einer definierten Bandbreite fest. Eine Anpassung der mengenabhängigen Gebühren liegt weiterhin in der Kompetenz des Gemeinderats. Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen sind von der Grundgebühr befreit. Sie haben Zugang zum Kehrmarkt, können den Abgabeort selbst wählen und bezahlen den Marktpreis. Für grosse Investitionen ab 50 Millionen Franken werden zwei Spezialkontos für die Finanzierung eingerichtet. So können beispielsweise der Ersatz der Verbrennungslinie im Hagenholz oder der Neubau der dritten Verbrennungslinie finanziert werden. Die Spezialkonten werden aus dem Bestandeskonto gespeist. Es entspricht den gesetzlichen Grundlagen, dass grosse, ausserordentliche Investitionen auf mehrere Jahre verteilt werden können. Der Saldo des Bestandeskonto soll auf 20 Millionen Franken begrenzt werden. Dank den reduzierten Gebühren wird der Saldo gemäss Berechnungen des Stadtrats im Jahr 2029 auf dieses Niveau gesunken sein. Der ursprüngliche Vorschlag des Gebührenmodells wurde dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und dem Preisüberwacher vorgelegt. Während das AWEL mit dem Vorschlag einverstanden war, verlangte der Preisüberwacher eine weitere Senkung der Grundgebühren wie auch der Mengengebühren. Er erachtete die Kalkulation als zu konservativ und ging von weiter steigenden Reserven aus. Der Stadtrat trat auf seinen Vorschlag ein und erliess weitergehende Gebührensenkungen. Das führte zum vorliegenden Resultat. Zusätzlich zur Anpassung der Gebühren wird mit dieser Verordnung auch die Vermeidung von Abfall als Grundsatz der Abfallbewirtschaftung festgeschrieben. Die Kreislaufwirtschaft wird gefördert. Der Ressourceneinsatz, die Abfallerzeugung, die Emissionen und der Energieverbrauch sollen also minimiert und die Produkte nachhaltig produziert und genutzt werden. Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) hat mit der neuen Verordnung die Möglichkeit, Projekte mit diesen Zielen zu fördern und zu initiieren. Schliesslich wird auch die flächendeckende Abfuhr von biogenen Abfällen in der vorliegenden Verordnung festgeschrieben. Das soll mit Containern bei Liegenschaften sowie mit Sammelstellen sichergestellt werden. Es gibt neu eine Containerpflicht bei Liegenschaften mit Ausnahme von Gebieten, wo keine Container gestellt werden können. Die Preise für die Container für den biogenen Abfall werden im Vergleich zu heute ungefähr halbiert. Wir haben die Weisung eingehend in der Kommission beraten und viele Fragen gestellt. Die Fragen konnten alle schlüssig beantwortet werden. Im Rahmen der Beratung kamen verschiedene kleinere Unklarheiten seitens der Verwaltung auf, die zu verschiedenen Änderungsanträgen führten. Bei der Dispositivziffer 1 geht es um die Totalrevision der Verordnung. Die Mehrheit der Kommission begrüsst die Totalrevision. Mit dieser Anpassung ist sichergestellt, dass es keine unnötige



Anhäufung von Reserven gibt und dass die aktuellen Reserven abgebaut werden können. Die Finanzierung von zukünftigen Investitionen ist nach wie vor gesichert. Wir begrüßen auch, dass der Stadtrat den Preisüberwacher konsultierte und auf seine Vorschläge eintrat. Wir sind überzeugt, dass wir mit der vorliegenden Verordnung genügend Reserven bilden können, um die anstehenden Investitionen zu decken. Mit der Förderung der Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiger Punkt in der Verordnung verankert, der dazu beiträgt, dass wir Energie und Ressourcen sparen können. Es ist wichtig, dass die Stadt diesbezüglich eine Vorbildrolle übernimmt und ein Kompetenzzentrum aufbaut. Die Sensibilisierung der Bevölkerung und die Initiierung von Projekten unterstützen wir sehr. So können Emissionen eingespart werden und wir kommen dem Klimaziel einen Schritt näher. Mit der flächendeckenden Einführung der Sammlung biogener Abfälle erfüllen wir einen breiten Wunsch der Bevölkerung und können ebenfalls zur Kreislaufwirtschaft beitragen. Die Mehrheit stimmt der Totalrevision der Abfallverordnung im Grundsatz zu. Bei den Dispositivziffern 2 und 3 geht es um die Abschreibung von Motionen. Die Motion GR Nr. 2017/263 hatte die Verringerung der Reserven und die langfristige Stabilisierung der Finanzreserven zum Ziel. Dieser Abschreibung stimmen wir einstimmig zu, weil wir der Meinung sind, dass die Forderung mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt ist. Mit der Verordnung ist ebenso die Motion GR Nr. 2018/238 erfüllt, die eine flächendeckende Sammlung von biogenen Abfällen fordert. Mit den Dispositivziffern 4 und 5 werden die bereits geplanten grossen Investitionsprojekte sichergestellt. Einerseits sind mit dem Budget 2023 100 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Bau einer dritten Verbrennungslinie am Standort Hagenholz einzulegen. Andererseits sind mit den Budgets 2026–2029 120 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Ersatz der beiden Verbrennungslinien am Standort Hagenholz einzulegen. Die Mehrheit unterstützt die Sicherung der Finanzierung dieser Investitionsprojekte. Der dritten Verbrennungslinie stimmte der Gemeinderat bereits zu und auch der Ersatz der bestehenden Verbrennungslinie ist für eine funktionierende Abfallentsorgung unerlässlich.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmungen:

Attila Kipfer (SVP): Bei der Dispositivziffer 1 geht es um die Verordnung zur Abfallbewirtschaftung. Sie soll totalrevidiert werden, nachdem Ende 2020 Reserven von über 225 Millionen Franken aus der Abfallbewirtschaftung aufgelöst wurden. Nun sollen die Gebühren für Züri-Säcke und vieles mehr auf vier Jahre befristet gesenkt werden. Die SVP befürwortet das. Wir finden es gut, wenn die Gebühren gesenkt werden. So tun wird endlich auch etwas für den kleinen Mann. Allerdings wollen wir nicht nur eine Gebührenreduktion von vier Jahren bis zum Jahr 2026: Wir wollen etwas Längerfristiges und eine Gebührenreduktion sicherstellen. Uns ist die Dauer zu kurz. Deshalb lehnen wir die Dispositivziffer 1 im Grundsatz ab. Den Dispositivziffern 2 und 3 stimmen wir zu. Wir finden es immer gut, wenn ein anderer Vorschlag abgeschrieben wird. Mit den Dispositivziffern 4 und 5 soll über das Konto Spezialfinanzierung Geld für Projekte gesprochen werden. Aus unserer Sicht ist es zweckentfremdetes Geld, das wollen wird nicht. Wir wollen, dass das Konto Spezialfinanzierung längerfristig gebraucht wird, damit die Gebührenreduktion sichergestellt werden kann.



4 / 23

Antrag 1:

Kommissionsmehrheit:

Barbara Wiesmann (SP): Hier geht es um Artikel 3 und um Begriffsdefinitionen. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Präzisierung. Eine Betriebseinheit wird als Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen definiert. Der Grund dafür ist, dass die Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen nicht grundgebührenpflichtig sind und die freie Wahl haben, wo und wie sie ihren Abfall entsorgen wollen. Wenn von Betriebseinheiten in der Verordnung der Abfallbewirtschaftung die Rede ist, dann geht es um die grundgebührenpflichtigen Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. In der Kommission diskutierten wir über die Begrifflichkeit von Vollzeitstellen und Vollzeitäquivalent. Die Verwaltung konnte aufzeigen, dass es sich um Synonyme handelt und dass der Begriff Vollzeitstelle vom Bundesgesetzgeber genutzt wird. Es macht Sinn, dass wir die gleichen Begriffe verwenden. Die Mehrheit befürwortet daher die Präzisierung, so können Unklarheiten im Vorhinein beseitigt werden.

Weitere Wortmeldung:

Claudia Rabelbauer (EVP): Einmal mehr ist es äusserst schade, dass wir nicht in der Kommission vertreten sind und mitarbeiten können und daher sehr viel nur am Rande mitbekommen. Das ist auch bei diesem, für uns total wichtigen Thema der Fall. Wir befürworten, dass die Gebühren gesenkt werden. Wir sind auch sehr erfreut, dass die Kreislaufwirtschaft gefördert wird. Ich befinde mich oft im Hagenholz für die Entsorgung und staune darüber, wie viele gute Produkte, die noch brauchbar wären, entsorgt werden. Immer wieder hatte ich bei Brockenhäusern angefragt: Sie winken teilweise ab, weil sie voll sind und sich nicht immer alles weiterverkaufen lässt. Es macht durchaus Sinn, wenn wir uns Gedanken darüber machen, wie wir Schränke, Regale, Bettgestellen, Stühlen und Tischen, die oft von sehr guter Qualität sind, ein weiteres Leben ermöglichen. Beispielsweise eine Tauschbörse. Es gibt bereits Tutti oder Ebay, aber aus persönlicher Erfahrung stelle ich fest, dass das nicht optimal funktioniert. Wenn man umzieht, muss man den Schrank in kurzer Zeit loswerden. Wenn nicht sofort jemand reagiert, hat man keine andere Chance als den Schrank im Hagenholz zu entsorgen, auch wenn er noch funktioniert. Wir befürworten sehr, dass für die Kreislaufwirtschaft gute, neue Lösungen gefunden werden und die biogenen Abfälle flächendeckend gesammelt werden sollen. Dazu müssen wir aber auch sagen, dass es teuer geworden ist. Heute ist es eine Pauschale. Für jemand, der nicht viele Kilos entsorgt, ist es heute mit weniger Leistung gleich oder doppelt so teuer. Bei der biogenen Abfallentsorgung müssen vielleicht in einer zweiten Runde die Gebühren überprüft werden. Wir begrüssen sehr, dass Papier und Karton in einer höheren Kadenz eingesammelt werden. Das war unter anderem ein Vorstoss von Roger Föhn (EVP). Wir bedauern, dass das Plastik-Sammeln noch kein Thema war, das gehört auch zur Kreislaufwirtschaft. Wir sind gespannt, welche kreativen Lösungen für Zürich kommen werden.



5 / 23

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 3 «Begriffe» lit. j

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 3 lit. j:

- j. Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über Voll- und/oder Teilzeitstellen weniger als 250 Vollzeitstellen verfügen.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 2:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): *Es geht nochmals um Artikel 3 und die Begriffsdefinitionen. Im Rahmen der Beratung fiel auf, dass die Definition des Begriffs Unternehmen fehlte. Sie fließt mit diesem Änderungsantrag ein.*

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 3 «Begriffe», neue lit. k

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 3 lit. k:

- k. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



6 / 23

Antrag 3:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): Bei diesem Änderungsantrag geht es um Artikel 8. Darin geht es um die Sammelstellen und um die Spezialabfuhr für Werkstoffe und Sonderabfälle. Die Kommission beantragt einstimmig, dass ein Absatz 3 eingeführt wird. Mit diesem Absatz wird die Relevanz der Sammlung von Karton und Papier betont, weil sie einen wichtigen Stellenwert hat. Mit diesem expliziten Festschreiben stellen wir sicher, dass der aktuelle Status erhalten bleibt.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1

Art. 8 «Sammelstellen und Spezialabfuhr für Wertstoffe und Sonderabfälle», neuer Abs. 3

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 8 Abs. 3:

³ Sie führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfuhr durch.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 4:

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Barbara Wiesmann (SP): Bei diesem Änderungsantrag geht es um die Anpassung von Artikel 13 Absatz 2. Darin werden der Standort und das Platzieren der Container geregelt. Der Absatz soll ergänzt werden. Wenn bei einer Liegenschaft biogene Abfälle kompostiert werden, ist die Entsorgung des biogenen Abfalls gewährleistet und es muss nicht zwingend ein zusätzlicher Container bereitgestellt werden. Die Mehrheit befürwortet unter diesen Umständen die Befreiung von der Containerpflicht.

Attila Kipfer (SVP): Wir wollen unseren Minderheitsantrag zurückziehen und sind jetzt auch dafür.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1

Art. 13 «Standort für das Platzieren von Containern» Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 2:



7 / 23

² Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung eingebaut und dinglich gesichert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betrieben können von der Pflicht zur Bereitstellung von Container für biogene Abfälle und der Ersatzabgabe (Art. 36) ausgenommen werden, sofern sie gegenüber der zuständigen Dienstabteilung den Nachweis erbringen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Pérparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 5:

Kommissionsmehrheit:

Barbara Wiesmann (SP): Bei diesem Änderungsantrag geht es ebenfalls um eine Präzisierung, die der Verwaltung im Rahmen der Beratung auffiel. Im Artikel sind die Grundgebühr und die Mengengebühren geregelt. Für die Konsistenz soll der Begriff «mengenabhängige Gebühren» durch den fixen Rechtsbegriff «Mengengebühren» ersetzt werden.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
Art. 27 «Grundgebühr und Mengengebühr» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 1:

Art. 27 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und ~~mengenabhängigen Gebühren~~ Mengengebühren. Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühr 30–50 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.



8 / 23

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 6:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): *Hier handelt es sich ebenso um eine Präzisierung. Artikel 27 Absatz 2 regelt, dass Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen keine Grundgebühr bezahlen müssen. Es sollen Unternehmen mit «250 oder mehr» Vollzeitstellen ausgenommen sein, nicht mit «mehr als 250» Vollzeitstellen. Mit dieser Präzisierung ist klar, dass man ab 250 und nicht erst ab 251 Vollzeitstellen von der Grundgebühr befreit ist.*

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1
Art. 27 «Grundgebühr und Mengengebühr» Abs. 2

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 2:

² Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt. Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers nach Art. 9 und 10. Die Grundgebühr wird pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Ausgenommen sind Betriebe mit mehr als 250 oder mehr Vollzeitstellen.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Antrag 7:

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Barbara Wiesmann (SP): Bei diesem Änderungsantrag geht es um Artikel 30. Darin geht es um die Gebührenbemessung. Im ersten Absatz wird geregelt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos maximal 20 Millionen Franken betragen darf. Weil die Spezialfinanzierung aktuell viel grösser ist und erst in den nächsten Jahren abgebaut wird, beantragt die Mehrheit, dass diese Vorgabe des Maximums von 20 Millionen Franken erst ab dem Jahr 2029 gelten soll. Die Mehrheit erachtet zudem 20 Millionen Franken als vernünftige Grenze. Damit kann eine langfristige stabile Finanzierung gewährleistet werden und gewisse Schwankungen können ausgeglichen werden. So müssen auch die Gebühren nicht stets angepasst werden. Darum lehnen wir eine Änderung der Reduzierung des Maximalbeitrags auf 10 Millionen Franken ab.

Attila Kipfer (SVP): Es geht um das Spezialfinanzierungskonto und die Obergrenze, die auf 20 Millionen Franken gesetzt ist. In der Weisung wird festgehalten: Wenn der Saldo von 20 Millionen Franken überschritten wird, kommt die Gebührensenkung für Züri-Säcke wieder zum Zug. Wir wollen deshalb den Saldo des Kontos auf 10 Millionen Franken reduzieren, damit die Gebührensenkung schneller kommt und längerfristig anhält.

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 1
Art. 30 «Gebührenbemessung» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 1:

¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 20 Millionen Franken liegt.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 1:

¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 2010 Millionen Franken liegt.

Mehrheit:	Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit:	Attila Kipfer (SVP), Referent; Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Marcel Müller (FDP)
Abwesend:	Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)



10 / 23

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	94 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>17 Stimmen</u>
Total	111 Stimmen
= absolutes Mehr	56 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Antrag 8:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): *Bei diesem Änderungsantrag geht es nochmals um die Gebührenbemessung, die im Artikel 30 geregelt ist. Im Absatz 3 sind die Grund- und Mengengebühren der Jahre 2023–2026 geregelt. Da die Verordnung bereits früher in Kraft gesetzt werden kann, beantragt die Kommission einstimmig, dass die Gebühren vor dem Jahr 2023 neu festgesetzt werden können.*

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 1
Art. 30 «Gebührenbemessung» Abs. 3

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 3:

³ In einer ersten Phase (2023–2026) der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühr:
[...]

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



11 / 23

Antrag 9:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): Bei diesem Änderungsantrag geht es um Artikel 31, in dem die Mengengebühren geregelt werden. Unter anderem werden die Preise der Züri-Säcke festgelegt. Die Kommission beantragt einstimmig, dass die Preise nach Volumen linear angehoben werden sollen. Das heisst, dass unabhängig von der Grösse des Sacks 3,7 Rappen pro Liter verlangt werden sollen. Die Preisgestaltung ist mit dieser Änderung transparenter und kann besser nachvollzogen werden. Der grössere, aufgrund des Gewichts ein wenig teurere Sack ergibt keinen Sinn mehr.

Weitere Wortmeldung:

Attila Kipfer (SVP): Es kam viel Geld zusammen. Wir sind nicht der Meinung, dass das Konto zweckentfremdet werden soll. Deshalb haben wir neue Gebühren beschlossen. Die Mengengebühr beim 10-Liter-Sack wollen wir von 37 Rappen auf 35 Rappen senken; beim 17-Liter-Sack wollen wir sie von 63 Rappen auf 60 Rappen senken; beim 35-Liter-Sack – der Grösse, die die meisten Haushalte betrifft – wollen wir sie von Fr. 1.27 auf Fr. 1.20 senken; beim 60-Liter-Sack wollen wir sie von Fr. 2.31 auf Fr. 2.25 senken; beim 110-Liter-Sack wollen wir sie von Fr. 4.24 auf Fr. 4.20 senken. Wir können uns das leisten, deswegen wollen wir eine weitere Gebührenreduzierung.

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 1
Art. 31 «Züri-Säcke»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 31:

Für die Entsorgung von Kehrricht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:

10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.37
17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63
35-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>1.271.30</u>
60-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>2.312.22</u>
110-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>4.244.07</u>

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)



12 / 23

Attila Kipfer (SVP) beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 31:

Für die Entsorgung von Kehricht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:

10-Liter-Züri-Sack	Fr. 3 <u>3735</u>
17-Liter-Züri-Sack	Fr. 6 <u>360</u>
35-Liter-Züri-Sack	Fr. 1 <u>271.20</u>
60-Liter-Züri-Sack	Fr. 2 <u>342.25</u>
110-Liter-Züri-Sack	Fr. 4 <u>244.20</u>

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag SK TED/DIB	98 Stimmen
Antrag Attila Kipfer (SVP)	<u>17 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der SK TED/DIB zugestimmt.

Antrag 10:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): Bei dieser Änderung geht es um Artikel 32 «Betriebs- und Unterflurcontainer». Darin sind die Preise für die Leerung der Container geregelt. Dieser Änderungsantrag beseitigt eine Inkonsistenz zwischen dem Berechnungsmodell, der Weisung und der vorliegenden Verordnung. In der Weisung und im Berechnungsmodell wurde mit 15 Rappen pro Kilogramm Inhalt gerechnet, in der Verordnung sind aber 20 Rappen festgehalten. Wir wollen das auf die 15 Rappen korrigieren.

Änderungsantrag 10 zu Dispositivziffer 1
Art. 32 «Betriebs- und Unterflurcontainer»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 32:



13 / 23

[...]

Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.–
Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.–
zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. – <u>2015</u>

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 11:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): Dieser Änderungsantrag betrifft Artikel 41, in dem die Genehmigung und das Inkrafttreten geregelt werden. Absatz 2 regelt, dass die Sammlung der biogenen Abfälle vom Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden kann. Dafür wurde kein Termin festgelegt. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll eine Frist von vier Jahren nach Inkrafttreten gesetzt werden. Das heisst, dass die flächendeckende Sammlung von biogenen Abfällen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung eingeführt worden sein muss. Es ist klar, dass es Zeit braucht, um mit den Liegenschaften die Plätze für die Container festzulegen und die flächendeckende Sammlung von biogenen Abfällen sicherzustellen. Uns ist aber wichtig, dass keine Zeit verloren geht und wir wollen sicherstellen, dass die Einführung spätestens in vier Jahren abgeschlossen ist.

Weitere Wortmeldung:

Ronny Siev (GLP): Die Weisung ist wunderbar. Nachdem wir jahrelang viel zu viel für den Abfall und die Abfallentsorgung bezahlt hatten, können wir die Gebühren der Abfallentsorgung endlich auf breiter Front senken – und zwar permanent und nicht wie vorher von der SVP gesagt kurzfristig. Die Grundgebühren für Wohneinheiten und pro Vollzeitäquivalent, die Mengengebühr für Züri-Säcke und Wertstoffcontainer können für sechs Jahre nach dem Eintreten gesenkt werden. Das ist ein gutes Zeichen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt und zeigt, dass der Gemeinderat Lehren aus der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ERZ gezogen hat. Die Motion GR Nr. 2017/263 und die vorliegende Umsetzung müssen vor diesem Hintergrund gesehen werden. Die Abfallbewirtschaftung kann so die Reserven abbauen und wir alle, die wir zu viel bezahlt hatten, können jetzt ein wenig sparen. Gleichzeitig wird die Abfallvermeidung und -verminderung und damit die Kreislaufwirtschaft mit



verschiedenen Massnahmen, Beratungen, Informationen und Projekten gefördert. Ein Spezialkonto soll die Vorfinanzierung der dritten Ofenlinie sichern. Sie ist ein integraler Bestandteil des Ausbaus des Fernwärmenetzes, das Zürich zu Netto-Null führen soll. Dass die Kadenz der Karton-Sammlung bereits am 1. Januar 2021 von vier auf zwei Wochen erhöht wurde, hatten auch wir in der Kommission angeregt und die Erhöhung wurde rasch umgesetzt. Die linearen Mengengebühren nach Volumen im Änderungsantrag 9 sind interessant, denn bisher war das nicht der Fall. Neu kostet jeder Liter Abfall in einem Züri-Sack 3,7 Rappen – unabhängig von der Grösse des Sacks. Vorher waren es etwa 5 Rappen und je nach Grösse des Sacks mehr oder weniger. Im Änderungsantrag 11 geht es um die Entsorgung der biogenen Abfälle, die spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung folgen soll. Sie soll nicht wie im Vorschlag des Stadtrats irgendwann in der Zukunft folgen. Auch das ist ein Zeichen für die Kreislaufwirtschaft.

Änderungsantrag 11 zu Dispositivziffer 1
Art. 41 «Genehmigung und Inkrafttreten» Abs. 2

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 41 Abs. 2:

² Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2, Art. 10, 13 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 und 4, Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 33 sowie Art. 36, soweit sie die biogenen Abfälle und die Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 101 gegen 0 Stimmen (bei 17 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ)

vom...

Der Gemeinderat

gestützt auf § 35 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994¹, § 249 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975² sowie Art. 54 Abs. 2 lit. g GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. März 2021⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen sowie die dafür erforderliche Finanzierung in der Stadt.
Grundsätze der Abfallbewirtschaftung	Art. 2 ¹ Die Erzeugung von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden. ² Nicht vermeidbare Abfälle sind an der Quelle durch die Verursacherinnen und Verursacher zu trennen, sodass: a. verwertbare Abfälle wiederverwendet, aufbereitet oder verwertet und Stoffkreisläufe geschlossen werden können; b. kompostierbare oder vergärbare Abfälle der Kompostierung oder der Vergärung zugeführt werden können; c. die übrigen Abfälle umweltgerecht entsorgt werden können.
Begriffe	Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten: a. Siedlungsabfälle: 1. aus Haushalten stammende Abfälle, 2. aus Unternehmen (Betrieben) mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, 3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist; b. Wertstoffe: wiederverwendbare oder verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Papier, Karton, Textilien sowie elektrische und elektronische Geräte; c. biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft; d. Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen (Betrieben); e. Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht in Containern oder Züri-Säcken entsorgt werden können; f. Betriebsabfälle: aus Unternehmen (Betrieben) mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie aus Unternehmen (Betriebe) mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammende Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung;

¹ LS 712.1

² LS 700.1

³ AS 101.100

⁴ STRB Nr. 171 vom 3. März 2021.



- g. Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert;
- h. Bauabfälle: Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen, wie unbelasteter Aushub, Bauschutt und Bausperrgut. Sie unterteilen sich in die Untergruppen brennbare, nicht brennbare und rezyklierbare Fraktionen und in Sonderabfälle;
- i. Wohneinheit: bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen;
- j. Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über weniger als 250 Vollzeitstellen verfügen.
- k. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

Zuständigkeit

Art. 4 ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und für den Erlass von Verfügungen ist das zuständige Departement.

² Soweit diese Verordnung oder gestützt darauf ergangene Ausführungserlasse für bestimmte Bereiche eine direkte Zuständigkeit der zuständigen Dienstabteilung vorsehen, ist deren Dienstchefin oder Dienstchef für den Vollzug und für den Erlass von Verfügungen zuständig.

³ Die nähere Regelung der Abfallbewirtschaftung, insbesondere zu Abfahren und Sammelstellen, obliegt der zuständigen Dienstabteilung. Sie ist berechtigt, Verträge über die Direkteinlieferung von Abfällen abzuschliessen.

Kreislaufwirtschaft

Art. 5 ¹ Die zuständige Dienstabteilung trifft zwecks Schliessung von Stoffkreisläufen Massnahmen zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung von Abfällen. Sie initiiert, fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft.

² Sie kann Projekte Dritter im Bereich der Kreislaufwirtschaft finanziell unterstützen.

Information und Beratung

Art. 6 ¹ Die zuständige Dienstabteilung informiert die Bevölkerung und Betriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfall, zu dessen Sammlung, Verwertung und umweltgerechter Entsorgung. Zu diesem Zweck berät sie Haushalte und Betriebe.

² Sie informiert in geeigneter Weise über die Daten der allgemeinen Abfahren und Spezialabfahren und über die Standorte der Sammelstellen.

II. Abfallsammlung und Entsorgungsinfrastruktur

A. Abfahren und Sammelstellen

Abfuhr von Kehricht, biogenen Abfällen und Sperrgut

Art. 7 ¹ Die zuständige Dienstabteilung sorgt dafür, dass die Siedlungsabfälle der Stadt fach- und umweltgerecht entsorgt oder einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Sie kann die Abfälle zwecks Wiederverwendung Dritten überlassen.

² Sie führt für Kehricht und biogene Abfälle eine allgemeine Abfuhr durch.

³ Sperrgut wird gemäss Auftrag der Inhaberinnen und Inhaber abgeholt. Die zuständige Dienstabteilung führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch und



stellt sicher, dass Sperrgut an bestimmten Orten auf dem Gebiet der Stadt angeliefert werden kann.

Sammelstellen und Spezialabfahren für Wertstoffe und Sonderabfälle

Art. 8 ¹ Die zuständige Dienstabteilung bestimmt, welche Wertstoffe getrennt gesammelt werden.

² Sie betreibt für Wertstoffe und Sonderabfälle Sammelstellen und führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch. Die Zuständigkeit des Kantons für das Sammeln von Kleinmengen von Sonderabfällen bleibt vorbehalten.

³ Sie führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfahren durch.

B. Container

Züri-Sack-Container

Art. 9 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Züri-Sack-Container leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.

² Sie reinigt, repariert und ersetzt die Züri-Sack-Container.

Bioabfallcontainer

Art. 10 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Bioabfall-Container leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.

² Die Bioabfall-Container können zudem Betrieben wie Blumengeschäfte oder Gärtnereien zur Entsorgung von Gartenabfall und sonstigem pflanzlichem Abfall aus Gartenbau und Landschaftspflege leihweise zur Verfügung gestellt werden.

³ Die zuständige Dienstabteilung repariert und ersetzt die Bioabfallcontainer. Die Reinigung ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie der Betriebe.

Betriebscontainer

Art. 11 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Betrieben die Betriebscontainer leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.

² Sie reinigt, repariert und ersetzt die Betriebscontainer.

³ Die Finanzierung der Erstausrüstung der Betriebscontainer erfolgt über die Grundgebühr. Reinigung, Reparatur und Ersatz erfolgen über die Mengengebühr gemäss Art. 32.

Wertstoffcontainer

Art. 12 ¹ Container für Wertstoffe werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften sowie von den Betrieben bereitgestellt, gereinigt, repariert und ersetzt.

² Die Wertstoffcontainer sind bei der zuständigen Dienstabteilung zur Leerung anzumelden. Sie werden von dieser mit einem Identifikationssystem versehen.

Standort für das Platzieren von Containern

Art. 13 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Betriebe sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Containern oder den erforderlichen Platz für den Einbau von Unterflurcontainern zur Verfügung zu stellen. Für notwendige Anordnungen ist die zuständige Dienstabteilung zuständig.

² Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung eingebaut und dinglich gesichert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betrieben können von der Pflicht zur Bereitstellung von Container für biogene Abfälle und der Ersatzabgabe (Art. 36) ausgenommen werden, sofern sie gegenüber der zuständigen



Dienstabteilung den Nachweis erbringen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.

³ Ist das Platzieren von Containern oder der Einbau von Unterflurcontainern auf privatem Grund nicht möglich oder unzweckmässig, errichtet die zuständige Dienstabteilung für solche Liegenschaften und Betriebe Sammelstellen für Kehricht und biogene Abfälle auf öffentlichem Grund und ordnet deren Benutzung für die betreffenden Liegenschaften und Betriebe an. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grunds.

C. Abfallanlagen

Betrieb Art. 14 Die zuständige Dienstabteilung erstellt und betreibt die für die Entsorgung von Abfällen notwendigen Anlagen.

III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Kehricht und biogene Abfälle Art. 15 ¹ Kehricht und biogene Abfälle sind über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführte Abfuhr zu entsorgen.

² Kehricht aus Haushalten darf nur in Züri-Säcken und in den dafür zur Verfügung gestellten Containern oder Unterflurcontainern für Züri-Säcke entsorgt werden.

³ Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihren Kehricht zusätzlich in den von der zuständigen Dienstabteilung zur Verfügung gestellten Betriebscontainern oder Unterflurcontainern entsorgen.

⁴ Biogene Abfälle aus Haushalten und Betrieben gemäss Art. 10 Abs. 2 dürfen nur in den dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallcontainern oder den dafür bezeichneten Sammelstellen entsorgt werden.

Sperrgut und Wertstoffe Art. 16 ¹ Sperrgut ist über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführten Spezialabfuhr zu entsorgen. Es kann auch an den dafür bezeichneten Orten angeliefert werden. Gegen Entrichtung einer Gebühr wird das Sperrgut abgeholt und entsorgt.

² Wertstoffe sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen zuzuführen oder Spezialabfuhr zu übergeben, soweit sie nicht vom Handel entgegengenommen werden.

Bereitstellung von Containern für die Abfuhr Art. 17 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betriebe sind verpflichtet, die Container für die Abfuhr bereitzustellen.

² Die zuständige Dienstabteilung bezeichnet den Ort für die Bereitstellung der Container. Für Wohnsiedlungen oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden.

³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Betriebe sind verpflichtet, die Container nach erfolgter Leerung gleichentags wieder an den Standort zurückzustellen.

Zutritt Art. 18 Mitarbeitenden der zuständigen Dienstabteilung sowie in deren Auftrag handelnde Personen ist der Zutritt zu Containern und Unterflurcontainern auf privatem Grund zu gewähren.

Sonderabfälle Art. 19 ¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit Kehricht oder anderen Abfällen vermischt werden. Soweit aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, sind Sonderabfälle entweder in der von der zuständigen Dienstabteilung betriebenen Sammelstelle einzuliefern oder Spezialabfuhr zu übergeben.



	<p>² Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Betrieben sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts von den Betrieben in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>
Betriebsabfälle	<p>Art. 20 Betriebsabfälle sind von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p>
Bauabfälle	<p>Art. 21 ¹ Bauabfälle sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts zu trennen.</p> <p>² Sie sind von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p>³ Rezyklierbare Bauabfälle sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen.</p>
Tierische Abfälle	<p>Art. 22 Tierkörper, tierische Abfälle und tierische Nebenprodukte sind an den von der zuständigen Dienstabteilung bezeichneten Orten abzugeben. Gegen Entrichtung einer Gebühr werden sie bei Betrieben abgeholt.</p>
Abfälle aus Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	<p>Art. 23 ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines Anlasses auf öffentlichem Grund muss ein Konzept für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung einreichen.</p> <p>² Das Konzept ist von der zuständigen Dienstabteilung in Absprache mit der Behörde zu genehmigen, die die Bewilligung für die Veranstaltung erteilt.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 24 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none">Eigentumsverhältnisse;Anzahl Wohneinheiten;Anzahl Betriebseinheiten. <p>² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none">jährlich die Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente);umgehend jede Änderung bezüglich der Benutzung von Containern.
	<p>IV. Finanzierung</p> <p>A. Grundsätze</p>
Spezialfinanzierung	<p>Art. 25 ¹ Für die Abfallbewirtschaftung wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.</p> <p>² Für künftige Investitionsvorhaben mit voraussichtlichen Investitionskosten von mehr als 50 Millionen Franken werden zweckgebundene Vorfinanzierungen von 40 bis 50 Prozent der Investition gebildet.</p>
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	<p>Art. 26 ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen mittels Gebühren überbunden.</p>



² Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsinfrastruktur, für Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle sowie der übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung.

Grundgebühr und Mengengebühr

Art. 27 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und Mengengebühren. Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühr 30–50 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.

² Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt. Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers nach Art. 9 und 10. Die Grundgebühr wird pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Ausgenommen sind Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.

³ Für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung des Kehrriechts, biogenen Abfalls und Sperrguts aus Haushalten und Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden volumen-, gewichts- oder zeitabhängige Mengengebühren erhoben.

Wohneinheiten

B. Grundgebühr

Art. 28 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr zu bezahlen.

² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.

³ Die Grundgebühr wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wohneinheit in Rechnung gestellt. Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümern für die Bezahlung der gesamten Grundgebühr. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Betriebseinheiten

Art. 29 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach der Summe aller auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeter Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit mit Stichtag 31. Januar aufweist. Die Grundgebühr wird vom Unternehmen erhoben, dem die Betriebseinheit angehört. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.

³ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet. Bei einer Neuschaffung bestimmen sich die Vollzeitäquivalente nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit. Bei einer nur zeitweisen Nutzung ist der voraussichtliche durchschnittliche Bestand an Vollzeitäquivalenten anzugeben.

⁴ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist das Unternehmen dies nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.

Gebührenbemessung

Art. 30 ¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 20 Millionen Franken liegt.



²Die Grundgebühr wird vom Stadtrat auf der Grundlage der von der zuständigen Dienstabteilung erstellten Finanzplanung für die Abfallbewirtschaftung innerhalb folgender Bandbreiten festgelegt:

- a. für eine Wohneinheit Fr. 30.– bis 80.– pro Jahr (exkl. MWST);
- b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 10.– bis 50.– pro Jahr (exkl. MWST).

³In der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühr:

- a. für eine Wohneinheit Fr. 22.– pro Jahr (exkl. MWST);
- b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 12.– pro Jahr (exkl. MWST).

⁴Eine Überprüfung der Grundgebühr erfolgt alle vier Jahre durch den Stadtrat.

C. Mengengebühren

Züri-Säcke

Art. 31 Für die Entsorgung von Kehricht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:

10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.37
17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63
35-Liter-Züri-Sack	Fr. 1.30
60-Liter-Züri-Sack	Fr. 2.22
110-Liter-Züri-Sack	Fr. 4.07

Betriebs- und Unterflurcontainer

Art. 32 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):

Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.–
Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.–
zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. –.15

Biogene Abfälle

Art. 33 ¹Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):

140-Liter-Container	Fr. 105.–
240-Liter-Container	Fr. 180.–
770-Liter-Container	Fr. 580.–

²Wird im Verlauf eines Kalenderjahres eine Wohn- oder Betriebseinheit neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Pauschale für das volle Kalenderjahr geschuldet.

³Für die Anlieferung an einer Sammelstelle der zuständigen Dienstabteilung mit einem Volumen bis zu 15 Liter gilt eine Pauschale von Fr. –.55.

Sperrgut

Art. 34 ¹Für die Abholung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Zeit erhoben (exkl. MWST):

Pauschale für die Anfahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen	Fr. 80.–
Für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen	Fr. 80.–

²Für die Anlieferung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):



Mindestpauschale pro Anlieferung und
für die ersten 100 kg Fr. 21.–
Pro weitere 100 kg Fr. 18.–

³ Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten oder bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.

D. Weitere Abgaben

Gebühren für weitere Leistungen

Art. 35 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements bestimmt die Gebühren für weitere Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Ersatzabgabe

Art. 36 Von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Betrieben, die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft oder ihres Betriebs in der Stadt eine Sammelstelle für Kehricht oder für biogene Abfälle auf öffentlichem Grund benutzen, ist eine jährliche Ersatzabgabe dafür zu bezahlen, dass auf ihrem privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung stehen muss. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit Fr. 20.– (exkl. MWST).

V. Rechtsschutz, Kontrolle und Strafbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 37 ¹ Die Anfechtung von Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung oder deren Ausführungserlasse ergehen, richtet sich nach Art. 70 GO⁵.

² Anordnungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 Planungs- und Baugesetz⁶ zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Kontrolle

Art. 38 ¹ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Strafbestimmungen

Art. 39 ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder deren Ausführungserlasse sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes⁷, anwendbar.

² Mit Busse bis Fr. 300.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Bei bewilligten Veranstaltungen auf öffentlichem Grund findet diese Bestimmung keine Anwendung.

⁵ AS 101.100

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁷ vom 25. September 1994, LS 712.1.



23 / 23

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 40 Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung vom 15. September 2004 wird aufgehoben.
Genehmigung und Inkrafttreten	Art. 41 ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, ausgenommen hiervon sind die in Abs. 2 genannten Bestimmungen. ² Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2, Art. 10, 13 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 und 4, Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 33 sowie Art. 36, soweit sie die biogenen Abfälle und die Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Übergangsbestimmung	Art. 42 Bis zum Inkrafttreten der in Art. 41 Abs. 2 genannten Bestimmungen werden Gartenabraum und Küchenabfälle aus den Haushalten und Betrieben abgeholt, die über ein gültiges Bioabfall-Abo verfügen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat